

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Am 14.07.2023 hatte das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) veröffentlicht und an die Verbände geschickt (vgl. TAX WEEKLY # 26/2023 und # 27/2023). Am 30.08.2023 hat nun das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes](#) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Um den Herausforderungen der deutschen Wirtschaft durch aktuelle Krisen, der Dekarbonisierung und dem demographischen Wandel begegnen zu können, sollen auch aus steuerlicher Sicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen verbessert werden. Mit dem Gesetz sollen zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies sei wichtig, um die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken. Daneben würden Maßnahmen ergriffen, um das Steuersystem an zentralen Stellen zu vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie zu entlasten. Zudem würden Maßnahmen umgesetzt, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat stärken. Darüber hinaus werde das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisiert.

Gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) haben sich im nun beschlossenen Regierungsentwurf (RegE) insbesondere noch folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- › **Steuerliche Investitionsprämie für begünstigte Klimaschutz-Investitionen i.S.v. Energieeffizienz-Investitionen:** Der Förderzeitraum wurde gegenüber dem RefE um zwei Jahre verlängert („vor dem 01.01.2030“ statt „vor dem 01.01.2028“). Der Mindestbetrag für eine förderfähige Investition wurde auf 5.000 Euro abgesenkt (RefE: 10.000 Euro). Die beantragte Bemessungsgrundlage muss mindestens 10.000 Euro betragen (RefE: 50.000 Euro). Je Antragsteller können zwischen dem 31.12.2024 und dem 01.01.2032 maximal vier Anträge gestellt werden (RefE: maximal zwei Anträge).
- › **Anpassung in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E:** Der lineare AfA-Satz für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte Wohngebäude wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 auf 3 % angehoben (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG). Die zugleich im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 noch vorgesehene Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG wurde nicht im Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt. Aufgrund der Bezugnahme in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG, ist Satz 2 in Bezug auf die genannten Jahreszahlen an die im Jahressteuergesetz 2022 vorgenommenen Änderungen in Satz 1 anzupassen.
- › **Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E):** Die degressive Abschreibung i.H.v. bis zu 25 %, höchstens dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden können. Die Regelung wurde neu in den RegE aufgenommen.

- › **Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 6 % befristet auf sechs Jahre (§ 7 Abs. 5a EStG-E):** Aufgrund des akuten Wohnraummangels sowie der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen durch hohe Baukosten soll als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen befristet ermöglicht werden. Die neue degressiven AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 % vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Die neue degressive Absetzung nach § 7 Abs. 5a EStG-E hat im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen. Solange die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG gewechselt werden.

Die neue degressiven AfA wird ausschließlich für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR belegen sind und mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige. Der Steuerpflichtige trägt die Nachweispflicht. Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat. Im Fall der Anschaffung ist die Inanspruchnahme der degressiven Absetzung für Abnutzung nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird. Damit auch in Fällen der Anschaffung nur neue Gebäude von der Regelung umfasst werden, muss der Steuerpflichtige das Gebäude zudem bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschaffen. Ein Gebäude ist grundsätzlich fertiggestellt, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen. Für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung im Fall der Anschaffung müssen also Fertigstellung und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht in einem Kalenderjahr liegen.

- › **Firmenwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E):** Neu im RegE ist auch die Regelung, wonach der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme des Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei rein elektrischen Firmenwagen (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, von 60.000 Euro auf 80.000 Euro Listenpreis angehoben werden soll.
- › **Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs:** Die im RefE u.a. – unter Einbezug auch der gewerbsteuerlichen Regelung – vorgesehene befristete Aussetzung der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 2024 bis 2027 und die ab 2028 vorgesehene Anhebung des Sockelbetrags beim Verlustvortrag auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung hat es nicht in den RegE geschafft. Stattdessen soll bei der Mindestgewinnbesteuerung als Maßnahme zur Stärkung der Liquidität des Mittelstands die Prozentgrenze von derzeit 60 % temporär (von 2024 bis 2027) auf 80 % angehoben werden (§ 10d EStG-E und § 10a GewStG-E).
- › **Maßnahmen zur Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E):** Nicht mehr im RegE enthalten sind die noch im RefE vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung der Verwendungsreihenfolge, wonach steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen hätten werden können. Auch die Regelung, wonach

ab dem VZ 2025 die Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung bereits im Vorauszahlungsverfahren möglich sein sollte (§ 37 Abs. 3 EStG-RefE), ist nicht mehr vorgesehen.

- › **Reform und Anpassung der Zinsschranke (§ 4h EStG-E):** In Bezug auf die Änderungen an der Zinsschranke sind dem RegE im Vergleich zum RefE nochmal erhebliche Änderungen zu entnehmen. Insbesondere wird auf die Streichung der Konzernklausel und des EK-Escapes verzichtet. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der beiden Escape-Regelungen sollen diese durch einzelne Änderungen u.a. des Stand-Along Merkmals an die Vorgaben der ATAD angepasst werden. Die Stand-Along Klausel soll danach nur greifen, wenn der Steuerpflichtige keiner Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des Staats des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts, Sitzes oder der Geschäftsleitung des Steuerpflichtigen verfügt. Ebenso verzichtet der RegE auf die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag. An der Einführung einer Anti-Fragmentierungsregel wird unverändert festgehalten. Danach kann die Freigrenze i.H.v. 3 Mio. Euro im Falle von gleichartigen Betrieben nur einmal genutzt werden. Die Neuregelung der Zinsschranke soll erstmals für Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem Gesetzesbeschluss im Bundestag beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden.

Darüber hinaus ist § 8a Abs. 2 KStG wegen der Modifikation der Stand-alone-Klausel (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG-E) entbehrlich geworden und wird gestrichen. Auch in § 8a Abs. 3 KStG-E wird in Reaktion auf BFH-Rechtsprechung eine Anpassung vorgenommen. Mit Urteil vom 11.11.2015 hat der BFH entschieden, dass die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10%-Grenze zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG nicht zusammenzurechnen sind. Dies sei nicht sachgerecht und eröffne Gestaltungsspielräume. Mit der Änderung werde die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BStBl I S. 718, Tz. 82) wiederhergestellt, wonach die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei Prüfung der 10%-Grenze zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung zusammenzurechnen sind. Zudem werde die maßgebliche Beteiligungsgrenze an die des § 1 Abs. 2 AStG sowie des Art. 2 Abs. 4 der ATAD („mindestens“ statt „mehr als“ 25 %) angeglichen.

- › **Einführung einer Zinshöhenschranke (4l EStG-E):** Im RegE wird ein neuer 4l Abs. 2 EStG-E eingefügt. Sofern der Zinssatz den Höchstsatz ausschließlich aufgrund einer dem Vertragsschluss nachfolgenden Änderung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB überschreitet, soll danach die Zinshöhenschranke erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Anpassung des Basiszinssatzes Anwendung finden. Somit soll die Abzugsbeschränkung bei einer Anpassung des Zinssatzes innerhalb des Monats insoweit nicht greifen. Die Zinshöhenschranke soll erstmals für Zinsaufwendungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2023 entstehen.
- › **Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen ab dem 01.01.2025 (§ 14 UStG-E):** Die bereits aus dem RefE bekannten Vorgaben diesbezüglich bleiben unverändert. Jedoch wurden die Übergangsregelungen zur elektronischen Rechnungsstellung um eine Fallkonstellation erweitert. War bislang vorgesehen, dass Unternehmer lediglich bis zum 31.12.2025 zunächst noch auf andere Rechnungsformen als die elektronische Rechnung ausweichen können, so ist nunmehr vorgesehen, dass auch im Kalenderjahr 2026 ausgeführte Umsätze bis zum 31.12.2026, z.B. in Form einer Papierrechnung oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers, in jeglichem elektronischen Format fakturiert werden können. Diese Vereinfachung soll jedoch nur für Unternehmer gelten, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat (§ 27 Abs. 39 Nr. 2 UStG-E). Daneben wird eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF geschaffen, Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung zu erlassen (§ 12 Abs. 6 UStG-E).

- › **Anpassung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ff. UmwStG-E):** Nach den Änderungen im RegE sollen Abspaltung auf eine Schwestergesellschaft wieder möglich sein. Verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB sollen nicht als außenstehende Personen angesehen werden. Ebenfalls soll ausdrücklich geregelt werden, dass die mittelbare Veräußerung einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaft an außenstehende Personen schädlich für die steuerneutrale Spaltung ist. Laut Gesetzesbegründung soll dies im Einklang mit der bisherigen Rechtslage stehen. Die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 2 UmwStG spricht allerdings lediglich von der Veräußerung von „Anteilen an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft“. Alle Spaltungen, die am 14.07.2023 (Datum des RefE) noch nicht zum Handelsregister angemeldet waren, sollen von der Neuregelung erfasst sein.
- › **Einführung einer Mitteilungspflicht bezogen auf innerstaatliche Steuergestaltungen (insbesondere §§ 138l bis 138n AO-E):** Die Regelungen sollten nach dem RefE noch ab dem 01.01.2025 Anwendung finden; dann sogar unter Einbeziehung auch solcher Fälle, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem Tag nach der Gesetzesverkündung und vor dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt umgesetzt wurde. Der RegE enthält hier nun eine andere Anwendungsregelung. Das BMF wird danach ermächtigt, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der neuen Mitteilungspflichten durch ein im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzumachendes Schreiben zu bestimmen (Art. 97 § 33 Abs. 7 EGAO-E). Der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen danach ferner nur solche Steuergestaltungen, hinsichtlich derer das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis nach dem durch das BMF zu bestimmenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt eingetreten ist. Durch die vorgesehene Zeitspanne von mindestens einem Jahr zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Anwendungsbestimmung im Bundesgesetzblatt Teil I und dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt soll allen Beteiligten hinreichend Zeit gegeben werden, die zur Anwendung der Regelungen der §§ 138l bis 138n AO erforderliche IT-Infrastruktur einzurichten. Abschließend wird bestimmt, dass die gesetzlichen Regelungen über eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen – sofern das BMF von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch machen sollte – spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Neuregelung anzuwenden sind.
- › **(Keine) Vereinfachung des Meldeverfahrens für Kassen (§ 146a Abs. 4 AO-E):** Der RegE enthält keine Anpassung der zu meldenden Daten des Kassensicherungssystems nach § 146a Abs. 4 AO mehr.
- › **Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung:** Zusätzlich zu den schon im RefE vorgesehenen Maßnahmen soll der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 Euro je Arbeitsstunde angehoben werden. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Die Anhebung des Stundensatzes auf 70 Euro je Arbeitsstunde wird auch für die Begrenzung der förderfähigen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern vorgesehen. Der RegE enthält zudem eine Regelung, wonach KMUs zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte auf 35 % beantragen können sollen.
- › **Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht bei einem Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 ErbStG-E):** In Reaktion auf ein BFH-Urteil vom 23.11.2022 ([II R 37/19](#)), wonach die Voraussetzungen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht bei einem Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis nicht erfüllt sind, soll nun gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt.

- › **Reaktion auf das MoPeG in Bezug auf die Grunderwerbsteuer (§ 23 Abs. 25 GrEStG-E):** Laut RegE sind die Erörterungen mit den Ländern in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Steuervergünstigungen und der Ergänzungstatbestände noch nicht abgeschlossen. Die Steuervergünstigungen des § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG, des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Abs. 2 GrEStG, die auf die Gesamthand abzielen, haben mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ab dem 01.01.2024 keinen Anwendungsraum mehr und laufen ins Leere. Um der Wirtschaft zumindest Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen MoPeG zum 31.12.2023 auf laufende Nachbehaltensfristen des § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 GrEStG zu verschaffen, soll § 23 Abs. 25 GrEStG-E eingefügt werden. Die Regelung stellt klar, dass allein der weitgehende Entfall des Gesamthandsvermögens nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf des Gesetzes wird in seiner Sitzung am 29.09.2023 erwartet. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen („Pillar Two“)

Am 16.08.2023 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen](#) beschlossen. Dieser nun beschlossene Regierungsentwurf weicht in einigen Punkten von dem nur knapp einen Monat zuvor veröffentlichten Referentenentwurf des BMF ab (vgl. zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 26/2023):

Neben weiterer Konkretisierung von Definitionen, Einführung von Begriffsbestimmungen sowie Umsetzung von Regelungen aus der OECD Agreed Administrative Guidance („AGG“) vom 01.02.2023, wie auszugsweise in § 4 MinStG-E zum Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile sowie § 5 MinStG-E zu ausgeschlossenen Einheiten, ergeben sich auch im Bereich der steuerlichen Begleitmaßnahmen wesentliche Änderungen sowie einige Anpassungen im Handelsrecht:

- › **Staatsfonds sind keine oberste Muttergesellschaft:** § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 setzt Punkt 1.4 der AGG um. Nun werden über Staatsfonds gehaltene Beteiligungen mit einer Direktbeteiligung der öffentlichen Hand gleichgestellt. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Ermittlung der Umsatzgrenze nach § 1 Abs. 1 MinStG-E.
- › **Keine Berücksichtigung von Push-Down-Accounting bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns/-Verlusts:** Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 15 Abs. 1 MinStG-E wird geregelt, dass bei der Berechnung des Mindeststeuer-Jahresüberschuss bzw. Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags Effekte aus etwaigem Push-Down-Accounting zu eliminieren sind. Auswirkungen aus der Anpassung des Buchwertes von Vermögenswerten und Schulden bei einer Geschäftseinheit, die aufgrund der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses resultieren, sollen nach Satz 2 nicht zu berücksichtigen sein. Satz 3 normiert eine Rückausnahme hiervon, wenn der betreffende Beteiligungserwerb vor dem 01.12.2021 stattfand und es der Unternehmensgruppe nicht möglich ist,

den Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen zu bestimmen.

- › **Korrespondierende Einstufung von Finanzinstrumenten für den Emittenten und den Inhaber:** Der neu eingeführte § 17 MinStG-E setzt Punkt 2.3 der AGG um und enthält Bestimmungen zur einheitlichen Einstufung von Finanzinstrumenten als Eigen- oder Fremdkapital für den Emittenten und den Inhaber.
- › **Konkretisierung des Dividendenkürzungsbetrags bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten:** Durch Einführung eines Satzes 2 in § 20 Abs. 2 MinStG-E wird der Punkt 2.3 der AGG umgesetzt und geregelt, dass bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten der Dividendenkürzungsbetrag nur bezogen auf den Teil der Dividende angewendet wird, der auf die Eigenkapitalkomponente des Finanzinstruments entfällt.
- › **Konkretisierung bei der Behandlung steuerlicher Zulagen:** Mit der Anpassung des § 27 MinStG-E werden einige klarstellende Bestimmungen zur Behandlung steuerlicher Zulagen aufgenommen.
- › **Verschärfung des Konsolidierungswahlrechts für Gruppenbesteuerungssysteme:** Mit dem Wahlrecht nach § 35 MinStG-E kann die berichtspflichtige Geschäftseinheit beantragen, dass die Konsolidierungsgrundsätze der obersten Muttergesellschaft auf Geschäftsvorfälle zwischen den Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets angewendet werden. Die Verschärfung des Wahlrechts liegt darin, dass dies nicht mehr nur zwischen dem Gruppenbesteuerungsregime unterliegenden Geschäftseinheiten (Organkreis) einheitlich ausgeübt werden muss, sondern einheitlich für alle Einheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet.
- › **Handelsbilanz II als möglicher qualifizierter Konzernabschluss für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour:** In § 84 MinStG-E werden die Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour geregelt. Während im Referentenentwurf auch die Handelsbilanz II als qualifizierter Konzernabschluss anerkannt werden sollte, wird nun allgemeiner auf die für Konsolidierungszwecke an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichenen Jahresabschlüsse der Geschäftseinheiten vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen und ohne Anpassungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.
- › **Einführung einer Auskunftspflicht gegenüber dem Steuererklärungs-pflichtigen:** Nachdem in § 90 des Referentenentwurfs bisher nur die Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen normiert war, werden mit Einführung des § 91 Abs. 1 Satz 7 MinStG-E alle Geschäftseinheiten sowie Joint Venture und Joint Venture-Tochtergesellschaften verpflichtet, gegenüber dem Steuererklärungs-pflichtigen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erstellung der Steuererklärung benötigt.

Der Regierungsentwurf enthält wichtige Begleitmaßnahmen, die sich auf andere Steuergesetze beziehen:

- › **Keine Abschaffung der Lizenzschanke § 4j EStG:** Nach § 4j EStG sind Aufwendungen für die Rechteüberlassungen an nahestehende Personen nicht oder nicht vollständig abzugsfähig, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger einer niedrigen Besteuerung im Sinne des AStG (aktuell: 25 %) unterliegen. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass der § 4j EStG aufgehoben wird. Der Regierungsentwurf lässt von diesem Vorhaben ab und sieht lediglich eine Herabsetzung der Niedrigsteuerschwelle von 25 % auf 15 % vor, um eine Anpassung an die Regelungen des MinStG zu erreichen.

- › **Keine Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht von Hinzurechnungsbeträgen:** Die im Referentenentwurf vorgesehene Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht von Hinzurechnungsbeträgen ist ersatzlos gestrichen.
- › **Weiterhin Absenkung der Niedrigsteuergrenze in der Hinzurechnungsbesteuerung von derzeit 25 % auf künftig 15 %:** Wie bereits im Referentenentwurf bestimmt, soll auch nach dem Regierungsentwurf die Niedrigsteuergrenze in § 8 Abs. 5 AStG von derzeit 25 % auf 15 % abgesenkt werden.
- › **Verschärfung der Wegzugbesteuerung:** Die begünstigte Besteuerung von Dividenden nach § 6 AStG a.F. führte teilweise dazu, dass Ausschüttungen nach einem Wegzug nicht besteuert wurden. § 6 AStG n.F. regelt für Wegzüge nach dem 31.12.2021, dass bei substanziellen Gewinnausschüttungen (mehr als 25 % des gemeinen Werts der Anteile) eine anteilige Festschreibung der Wegzugssteuer und ein Widerruf der Stundung erfolgt. Mit dem neuen § 21 Abs. 3 Satz 2 AStG soll diese Regelung nun auch auf Altfälle (Wegzüge vor dem 01.01.2022) ausgeweitet werden. Vor dem Kabinettsbeschluss des vorliegenden Änderungsgesetzes erfolgte Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähre sind nicht betroffen.
- › **Anpassung des Handelsgesetzbuchs im Zusammenhang mit dem MinStG-E:** § 274 HGB soll dahingehend geändert werden, dass bei der Ermittlung latenter Steuern Differenzen nicht berücksichtigen werden dürfen, die aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder eines ausländischen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie (EU) 2022/2523 resultieren. Darüber hinaus sollen im § 285 HGB (Anhang) sowie § 314 HGB (Konzernanhang) neue Angabepflichten geschaffen werden.

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf des Gesetzes wird in seiner Sitzung am 29.09.2023 erwartet. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Mitte April 2023 hatten BMF und BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 13/2023 und # 15/2023). Aufgrund des mittlerweile beigelegten Haushaltsstreits hatten anschließend alle steuerpolitischen Vorhaben stillgestanden. Am 16.08.2023 hat nun das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes](#) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Deutschland benötige Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so könnten unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es sei erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation solle der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Das geplante Gesetz verfolgt hierbei einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sollen auch die steuerrechtlichen Regelungen geändert werden. Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiter zu gewinnen

und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Zudem soll die sog. dry-income-Problematik für die Arbeitnehmer weiter entschärft werden.

Aus steuerlicher Sicht haben sich im nun beschlossenen Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf noch kleinere Veränderungen ergeben. Mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 71 EStG-E sollen die nachfolgend beschriebenen wesentlichen steuerlichen Maßnahmen des Gesetzentwurfs am 01.01.2024 in Kraft treten:

Zu § 3 Nr. 39 EStG-E:

- › Anhebung des steuerlichen Freibetrags von 1.440 Euro auf 5.000 Euro.
- › Während entgegen der aktuellen Rechtslage nach dem Referentenentwurf Entgeltumwandlungen noch vollständig ausgeschlossen werden sollten, muss die Vermögensbeteiligungen laut Regierungsentwurf nur noch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, soweit der Vorteil 2.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt.
- › Nachversteuerung mit Abgeltungsteuersatz bzw. nach dem Teileinkünfteverfahren (bei Beteiligungen i.S.v. § 17 EStG), wenn Anteile innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen werden.

§ 3 Nr. 71 EStG-E:

Neu im Regierungsentwurf sind Änderungen in Bezug auf die Regelung zur Steuerfreiheit des sog. INVEST-Zuschusses, die erstmals schon für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden sein sollen. Anlass ist die erfolgte Anpassung der INVEST-Förderbedingungen durch die Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investierender für junge innovative Unternehmen vom 06.02.2023. Insbesondere folgende Änderungen sind zu erwähnen:

- › Erhöhung des Erwerbzzuschusses bei direktem Anteilerwerb von 20 % auf 25 % und bei Wandeldarlehen von 10 % auf 25 %,
- › Einführung eines „INVEST-Budgets“ i.H.v. 100.000 Euro an Erwerbzzuschüssen pro Investierendem,
- › Mindestinvestitionssumme 10.000 Euro (bisher 25.000 Euro),
- › Maximale förderfähige Investitionssumme 200.000 Euro pro Investment,
- › Anpassung der Begrenzung des EXIT-Zuschusses auf 25 % (bisher 80 %) der Investitionssumme.

Zu § 19a EStG-E:

- › Lockerung der Zugangsbeschränkung auf Mitarbeiter von Unternehmen mit weniger als 1.000 anstatt wie bisher weniger als 250 Mitarbeiter (im Referentenentwurf standen hier noch 500 Mitarbeiter), 100 Mio. Euro anstatt 50 Mio. Euro Jahresumsatz und 86 Mio. Euro anstatt 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme. Bei diesen Schwellenwerten ist allein auf das Unternehmen des Arbeitgebers abzustellen.
- › Erweiterung auf Fälle, in denen die Gesellschaftsanteile nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt werden, und auf Weitergabe von Anteilen an Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften.
- › Ausdehnung des Zeitraums für die unschädliche KMU-Schwellenwert-Überschreitung von zwei auf sieben Jahre.

- › Ausweitung des maßgeblichen Gründungszeitpunkts des Unternehmens von 12 Jahren auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt.
- › Finale Besteuerung nicht nach zwölf Jahren, sondern erst nach 20 Jahren. Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.
- › Für die Besteuerungstatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ soll künftig keine Besteuerung mehr stattfinden, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen soll erst der spätere Tatbestand „Verkauf“ eine Besteuerung auslösen.
- › Es soll sichergestellt werden, dass im Falle von sog. Leaver-Events (d.h. Rückerwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) für die Versteuerung nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich ist, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt.
- › Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % für alle Besteuerungstatbestände (Verkauf, Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens nach 20 Jahren) ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Zu § 4 Nr. 8 UStG-E:

- › Ausdehnung der Steuerbefreiung in Buchstabe a („Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) um die Verwaltung von Krediten und in Buchstabe g („Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) um die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.
- › Erweiterung der Steuerbefreiung in Buchstabe h hinsichtlich der Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) gem. § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch. Bislang erfasst die Befreiung nur die Verwaltungsleistungen spezieller AIF, welche hierfür den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie unterliegen müssen.

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf des Gesetzes wird in seiner Sitzung am 29.09.2023 erwartet. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

BMF: Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung – Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Die ertragsteuerliche Berücksichtigung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c, § 9 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 neu geregelt. Die Neuregelung ist für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden (§ 52 Abs. 6 Satz 12 EStG).

Die Finanzverwaltung hat nun mit [BMF-Schreiben vom 15.08.2023](#) zur Neuregelung Stellung genommen. Die Neuregelung setzt auf dem bisherigen Begriffsverständnis auf. Die Begriffe des häuslichen Arbeitszimmers und des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der Fassung des JStG 2022 entsprechen den bisher geltenden Begriffen gemäß der zuvor geltenden Rechtslage. Die Begriffe werden insofern unverändert auch in diesem Schreiben verwendet.

Das BMF-Schreiben vom 06.10.2017 ist für die zuvor geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden.

BVerfG: Unzulässige Richtervorlage zur steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen mit einem starren Rechnungszinsfuß von 6 %

Mit am 25.08.2023 veröffentlichtem Beschluss vom 28.07.2023 ([2 BvL 22/17](#)) hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des B eine Vorlage des Finanzgerichts Köln für unzulässig erklärt. Das Vorlageverfahren betrifft die Frage, ob der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Ansatz eines Rechnungszinsfußes von 6 % zur Ermittlung der Pensionsrückstellung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Vorlage ist unzulässig, weil sie nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG genügt (vgl. hierzu die [Pressemitteilung des BVerfG vom 25.08.2023](#)).

BFH: Steuertarif bei Gesellschafterfremdfinanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

Der BFH hatte im Urteil vom 27.06.2023 ([VIII R 15/21](#) mit Pressemitteilung) zu entscheiden, ob Zinsen aus Darlehen eines Steuerpflichtigen an eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar zu mindestens 10 % beteiligt ist, nach der bis zum Jahressteuergesetz (JStG) 2020 geltenden Rechtslage mit dem regulären progressiven Steuersatz des § 32a EStG zu besteuern sind oder dem Abgeltungsteuertarif des § 32d Abs. 1 EStG (Steuersatz 25 %) unterliegen.

Im Streitfall gewährte der Kläger Darlehen an eine niederländische Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar über eine weitere niederländische Kapitalgesellschaft als Alleingesellschafter beteiligt war. Die hieraus erzielten Darlehenszinsen in Höhe von rund 400.000 Euro erklärte er in seiner Einkommensteuererklärung für VZ 2011 als dem Abgeltungsteuertarif des § 32d Abs. 1 EStG (Steuersatz 25 %) unterliegende Kapitalerträge. Das Finanzamt unterwarf die Zinsen hingegen der höheren tariflichen Einkommensteuer unter Hinweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG. Danach finde der gesonderte Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG keine Anwendung bei bestimmten Kapitalerträgen, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt würden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sei. Das Gleiche gelte, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person sei. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH die dagegen erhobene Revision zurückgewiesen. Das erforderliche Näheverhältnis des Klägers zu der Anteilseigner-Kapitalgesellschaft sei erfüllt, weil er aufgrund seiner Beteiligung als Alleingesellschafter deren Einflussmöglichkeiten auf Ebene der Schuldner-Kapitalgesellschaft beherrschte. Es würden sich auch keine Anhaltspunkte dafür geben, dass die Anwendung des Abgeltungsteuertarifs nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG über den Wortlaut hinaus auf reine Inlandssachverhalte zu beschränken sei. Für eine solche teleologische Reduktion ließe sich schon deshalb kein Rechtfertigung finden, da die auf den Wortlaut abstellende Auslegung zu keinem sinnwidrigen Ergebnis führe.

Es liege auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vor. Kapitalerträge, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner oder an eine diesem nahestehende Person gezahlt würden, seien unter denselben Voraussetzungen wie im Streitfall tariflich zu besteuern.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 neu geregelt, dass der Ausschluss des gesonderten Steuertarifs nur für solche Kapitalerträge aus Gesellschafterforderungen gegenüber der Schuldner-Kapitalgesellschaft gelte, die auf Seiten der Gesellschaft zu entsprechenden inländischen Betriebsausgaben führten. Nach dieser Rechtslage wäre im Streitfall der günstigere Abgeltungsteuertarif des § 32d Abs. 1 EStG (Steuersatz 25 %) zur Anwendung gekommen. In diesem Zusammenhang tritt der BFH der Auffassung des Klägers entgegen, nach welcher die Neuregelung rein deklaratorische Wirkung in dem Sinne habe, dass es schon immer der gesetzgeberischen Regelungsintention entsprochen hätte, im Ausland ansässige Schuldner-Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG auszuschließen.

BFH: Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Mitarbeiter, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst und erst im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses an den Mitarbeiter ausgezahlt wird. Insoweit entspricht der steuerliche Begriff des Zeitwertkontos dem Begriff der Wertguthabenvereinbarungen i.S.d. § 7b SGB IV (vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2009, BStBl. 2009 I S. 1286). Wenn die im BMF-Schreiben vom 17.06.2009 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, führen weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Arbeitslohn muss erst bei Auszahlung des Guthabens während der Freistellung versteuert werden. Zu den Voraussetzungen gehört z.B. dass Zahlungen nur dann unversteuert dem Zeitwertkonto zugeführt werden dürfen, wenn feststeht, dass diese durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden können.

Endet das Dienstverhältnis vorzeitig, kann anstelle einer Auflösung und (steuerpflichtigen) Auszahlung des Wertguthabens dieses an den neuen Arbeitgeber (§ 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder an die DRV Bund (§ 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV) übertragen werden.

- › Bei der Übertragung des Guthabens an den neuen Arbeitgeber tritt der neue Arbeitgeber an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus der Zeitwertkontenvereinbarung. Der neue Arbeitgeber muss bei Auszahlung den Lohnsteuerabzug vornehmen.
- › Die Übertragung des Guthabens auf die DRV Bund ist gem. § 3 Nr. 53 EStG steuerfrei und die DRV Bund ist bei Auszahlung zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet (§ 38 Abs. 3 Satz 3 EStG).

Der BFH entschied im Urteil vom 03.05.2023 ([IX R 25/21](#)), dass auch dann kein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt, wenn die Vereinbarung über die Zuführung zu einem Wertguthaben oder die vereinbarungsgemäße Übertragung des Wertguthabens auf die DRV Bund sozialversicherungsrechtlich unwirksam sein sollten, sofern alle Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis gleichwohl eintreten und bestehen lassen.

Im Urteilsfall bestand eine Betriebsvereinbarung zum Langzeitkonto, in der sich der Arbeitgeber verpflichtet hatte, die angesparten Geldbeträge in einer aufgeschobenen Rentenversicherung (Gruppenversicherung) bei einer Versicherung anzulegen. Die Mitarbeiter konnten die Langzeitkonten nur für eine vollständige oder teilweise Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung vor der Inanspruchnahme von gesetzlicher Altersrente nutzen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte das Guthaben grundsätzlich in einem Betrag ausgezahlt oder ohne Abzug von Lohnsteuer unter den Voraussetzungen von § 7f SGB IV auf den neuen Arbeitgeber oder die DRV Bund übertragen werden.

Im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen wurde in einem Sozialplan unter anderem bestimmt, dass die Mitarbeiter ihre Abfindung in das Langzeitkonto einbringen konnten. Hiervon machten im Streitjahr vier Mitarbeiter Gebrauch und beantragten vor der Beendigung der Arbeitsverhältnisse, die Abfindungszahlung (teilweise) ihrem Langzeitguthaben zuzuführen und nach Beendigung ihrer Beschäftigung auf die DRV Bund zu übertragen.

Abweichend hiervon, zahlte der Arbeitgeber die dem Langzeitkonto zuzuführenden Beträge nicht bei Fälligkeit an die Versicherung, sondern erst mit zeitlicher Verzögerung und zusammen mit den Beträgen aus dem Langzeitkonto direkt an die DRV Bund.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung die Auffassung, dass eine steuerfreie Übertragung an die DRV Bund nicht möglich sei, da die Zuführung zum Zeitkonto wegen der fehlenden Möglichkeit, die Beträge durch Freistellung zu verbrauchen, nicht wirksam war. Die Abfindungen seien den Mitarbeitern bei Fälligkeit zugeflossen und zu versteuern.

Der BFH sieht es jedoch nicht als entscheidungserheblich an, ob die Abfindungen wirksam dem Zeitkonto zugeführt werden konnten. Denn auch bei Anwendung der allgemeinen Voraussetzungen zum Zufluss von Arbeitslohn, lag dieser im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfindung nicht vor. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 AO komme es steuerlich nicht darauf an, ob ein Rechtsgeschäft unwirksam ist oder wird, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis dieses Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen. Im Urteilsfall waren die Beteiligten von der Zulässigkeit und Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgegangen, haben sich dementsprechend verhalten und haben (in gutem Glauben) das Vereinbarte eintreten und bestehen lassen.

Zwar wurde dadurch vom Vereinbarten abgewichen, dass die Abfindungen tatsächlich nicht mehr dem Gruppenversicherungskonto bei der Versicherung zugeführt, sondern vom Arbeitgeber direkt an die DRV Bund überwiesen wurden. Dies sei aber nur eine steuerlich unbeachtliche Abkürzung des Zahlungswegs gewesen. Der Sachverhalt sei danach so zu beurteilen, als ob der Arbeitgeber zunächst an die Versicherung gezahlt und die Versicherung das Guthaben danach auf die DRV Bund übertragen hätte.

Auch bei Unwirksamkeit der Wertguthabenvereinbarungen konnten die Mitarbeiter zum Fälligkeitszeitpunkt nicht über die Abfindungsbeträge verfügen, da die Voraussetzungen, unter denen sie Leistungen aus dem Langzeitkonto hätten in Anspruch nehmen können, nicht vorlagen. Es lag auch keine zu einem Zufluss führende Lohnverwendungsabrede der Mitarbeiter vor. Denn der Arbeitgeber erfüllte mit den Zuführungen zu dem Wertguthabenkonto weder Verbindlichkeiten der Mitarbeiter gegenüber Dritten noch handelte es sich bei der Wertguthabenvereinbarung um ein Rechtsgeschäft, bei dem sich der Arbeitgeber und die ausscheidenden Mitarbeiter wie fremde Dritte gegenüberstanden und zu dessen Erfüllung der Mitarbeiter seinen Barlohn verwendete. Durch die Zahlung an die DRV Bund hatte der Arbeitgeber den Mitarbeitern auch keinen unentziehbaren Anspruch gegen einen Dritten verschafft. Anders als bei einer Direktversicherung begründet die Übertragung von Wertguthaben auf die DRV Bund gemäß § 7f SGB IV keinen Anspruch des Mitarbeiters gegen die DRV Bund. Diese ist, wie zuvor die Versicherung, bei der die Wertguthaben angelegt waren, Treuhänderin des Arbeitgebers und als solche in rechtlicher Hinsicht nur dem Arbeitgeber verpflichtet. Das Guthaben bleibt bis zum Zufluss beim Mitarbeiter Vermögen des Arbeitgebers.

Alle am 17.08.2023, 24.08.2023 und am 31.08.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII R 29/20</u>	04.07.2023	Zur Selbstbindung der Verwaltung und zur Berücksichtigung vorteilsmindernder Aufwendungen im Rahmen der Kraftfahrzeugüberlassung
<u>X R 28/21</u>	24.05.2023	Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit
<u>II R 24/21</u>	10.05.2023	Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden
<u>X R 4/22</u>	26.04.2023	Spendenabzug bei Gewährung eines Darlehens an den Stifter im zeitlichen Zusammenhang mit einer Spende an die Stiftung
<u>II R 38/20</u>	25.04.2023	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei einer Kapitalgesellschaft
<u>II R 10/21</u>	25.04.2023	Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist für den Erlass eines Grunderwerbsteuerbescheids
<u>IX R 2/22</u>	20.06.2023	Berücksichtigung des Verlusts aus einer stehen gelassenen Gesellschafterbürgschaft nach § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
<u>VIII R 15/21</u>	27.06.2023	Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs bei Gesellschafterfremdfinanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft
<u>I R 47/20</u>	07.06.2023	Betriebsstätte/feste Einrichtung im Dienstleistungsbereich
<u>VIII R 3/19</u>	23.05.2023	Freie Verwendungsentscheidung eines Investmentfonds vor der Einführung von § 3a des Investmentsteuergesetzes 2004 (InvStG 2004)
<u>V R 22/21</u>	11.05.2023	Keine Lieferung dezentral verbrauchten Stroms
<u>IX R 25/21</u>	03.05.2023	Haftung für Lohnsteuer - Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben

Alle am 17.08.2023, 24.08.2023 und am 31.08.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 114/22</u>	18.08.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Nicht ausreichende Bezugnahme auf die Einspruchsentscheidung
<u>X B 121/22</u>	09.08.2023	Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch Übergehen eines ordnungsgemäß gestellten Beweisantrags
<u>I R 29/20</u>	17.05.2023	Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 3 und 4 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008
<u>V B 3/22</u>	17.08.2023	Rückübertragung auf den Vollsenat nach Übertragung auf den Einzelrichter
<u>VI B 74/22</u>	11.08.2023	Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 01.01.2023
<u>X B 136/22</u>	10.08.2023	Verletzung rechtlichen Gehörs bei rechtswidriger Fesselungsanordnung
<u>VI B 1/23</u>	09.08.2023	Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte
<u>VIII B 22/22</u>	08.08.2023	Zur erforderlichen berufstypischen Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die freiberufliche Einordnung der Einkünftezielung
<u>VIII B 72/22</u>	08.08.2023	Zurechnung von Einkünften eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
<u>IX B 86/22</u>	08.08.2023	Beweiserhebung durch Beteiligtenvernehmung; Verbot vorweggenommener Beweiswürdigung
<u>IX B 117/22</u>	08.08.2023	Kein Anspruch auf Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem Abgeltungsteuertarif
<u>IX S 5/23</u>	08.08.2023	Anhörungsrüge: Keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei teilweisem Verzicht auf Begründung der Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde
<u>VI R 28/21</u>	28.06.2023	Kein Zufluss von Arbeitslohn wegen fehlender Insolvenzsicherung des Arbeitslohnanspruchs
<u>I B 53/20</u>	12.01.2023	Goldhandelsgeschäfte einer britischen Partnership - Die Entscheidung wurde nachträglich zur Auswertung bestimmt

Alle bis zum 31.08.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 1 - S 1980-1/19/10008:029</u>	25.08.2023	Investmentsteuer; Übertragung von Assets eines Investmentfonds i. S. d. Kapitels 2 des InvStG auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung
<u>IV C 6 - S 2145/19/10006:027</u>	17.08.2023	Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.